

§152

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Der Staatsanwalt kann die gemäß §§ 143, 150 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen! ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

1. **Bedeutung:** Mit Aufnahme dieser nur dem Staatsanwalt vorbehaltenen Befugnis zur Umwandlung der vorläufigen Einstellung wird eine Lücke des bisherigen Strafverfahrensrechts geschlossen. In den Ziffern 1—5 werden die Voraussetzungen genannt, bei denen eine Umwandlung der vorläufigen Einstellung möglich ist.

2. **Wenn die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist (Ziff. 1):** Wird durch ärztliches Gutachten oder entsprechende ärztliche Bescheinigung der Nachweis dafür erbracht, daß sich eine Änderung des bestehenden Zustandes nicht absehen läßt, ist das Verfahren endgültig einzustellen.

3. **Wenn die gern. § 150 Ziff. 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde (Ziff. 2):** Liegt das Urteil vor, in dem auf die erwartete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig erkannt wurde, ist das Verfahren endgültig einzustellen. Das entspricht auch § 148 Abs. 1 Ziff. 4. Hat sich jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit erheblich gemindert und entspricht die erkannte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht der erwarteten oder erfolgt Freispruch, kann der Staatsanwalt wegen der vorläufig eingestellten Sache Anklage erheben.

4. **Wenn der Beschuldigte gern. § 150 Ziff. 4 in dem anderen Staat bestraft wurde (Ziff. 3):** Liegt ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts des Staates vor, dem der Beschuldigte wegen der Straftat ausgeliefert wurde, ist das Verfahren endgültig einzustellen.

5. **Wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (Ziff. 4):**